



Brüssel, den 25. Oktober 2017
(OR. en)

13336/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0389 (COD)

AGRI 557
AGRIORG 102
AGRISTR 94
STATIS 67
AGRIFIN 110

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12918/17 COR1 12918/17
Nr. Komm.dok.:	15485/16+ADD
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 – <i>Annahme der allgemeinen Ausrichtung</i>

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten Vorschlag sowie die zugehörige Folgenabschätzung (Dokument 15485/16) am 12. Dezember 2016 vorgelegt. Der Zweck der vorgeschlagenen Verordnung besteht darin, einen Rahmen für die europäische Agrarstatistik auf betrieblicher Ebene einzurichten und die Integration struktureller Informationen mit anderen Informationen, wie etwa Bewirtschaftungsmethoden, Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Agrar- und Umweltaspekte und weitere, zu ermöglichen.

2. Diese REFIT-Initiative ist Teil der Strategie für Agrarstatistiken 2020 und darüber hinaus, mit der das europäische agrarstatistische System (EASS) als Ganzes gestrafft und das Verfahren zur Datenerhebung effizienter und zweckdienlicher gestaltet werden soll. Mit der vorgeschlagenen Verordnung, die vor Ende 2018 gelten sollte, soll sichergestellt werden, dass die Erhebungsreihe über europäische Betriebsstrukturen weitergeführt und somit die Konsistenz der Zeitreihen gesichert und gleichzeitig der neu entstehende Bedarf an Daten auf Betriebsebene gedeckt werden kann. Ein zweiter Vorschlag für eine Rahmenverordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (Statistics on agricultural input and output – SAIO) wird in naher Zukunft erwartet und muss vor 2022 in Kraft sein.
3. Während des maltesischen Vorsitzes hat die Gruppe "Statistik" in ihren Sitzungen vom 22. Februar und 7. April 2017 den Vorschlag und die Folgenabschätzung geprüft. Während des estnischen Vorsitzes hat die Gruppe die Prüfung des Vorschlags auf Grundlage von Texten des Vorsitzes¹ in ihren Sitzungen vom 19. Juli, 6. und 28. September sowie 12. Oktober 2017 fortgesetzt. In ihrer Sitzung vom 12. Oktober hat die Gruppe einstimmig Einvernehmen über einen Text des Vorsitzes (siehe ANLAGE) erzielt.
4. Es ist darauf hinzuweisen, dass zu dem gesamten Vorschlag der Kommission und insbesondere den beiden neuen Bestimmungen, die der Rat eingefügt hat (Erwägungsgrund 16a und Artikel 12a), noch die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) aussteht. Der Rat hat am 14. März 2017 beschlossen, den EDSB zu dem Vorschlag zu konsultieren, den er am 26. September 2017 ferner ersucht hat, auch die beiden neuen, vom Rat eingefügten Bestimmungen zu prüfen. Die Stellungnahme des EDSB wird für Ende November 2017 erwartet; bis dahin sollten der Wortlaut von Erwägungsgrund 16a und Artikel 12a als vorläufig durch den Rat vereinbart gelten.
5. Im Europäischen Parlament hat der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (COMAGRI) am 10. Oktober 2017 seinen Bericht zum Vorschlag über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich Änderungen angenommen, und das Plenum des EP hat in der Woche ab 23. Oktober 2017 das Verhandlungsmandat des Berichterstatters bestätigt.

¹ Dokumente 10607/17 und 12199/17.

6. Der Vorsitz beabsichtigt, sich in der Sitzung der Gruppe "Statistik" am 15. November 2017 mit den Delegationen über das weitere Vorgehen zu den Änderungen des EP im Hinblick auf den ersten Trilog am 28. November 2017 zu verständigen. Der Vorsitz wird die Delegationen in der Sitzung der Gruppe "Statistik" am 7. Dezember 2017 über die Ergebnisse des ersten Trilogs unterrichten und weitere Vorgaben von den Delegationen zu den endgültigen Standpunkten einholen, die beim zweiten und letzten Trilog am 12. Dezember 2017 zu vertreten sind. Der Vorsitz beabsichtigt, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 20. Dezember 2017 über die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu berichten.

7. Vor diesem Hintergrund werden der Ausschuss der Ständigen Vertreter/der Rat ersucht, die allgemeine Ausrichtung des Rates zum Vorschlag der Kommission (siehe ANLAGE) zu billigen, die die Grundlage des Mandats des Vorsitzes für die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bildet.

Allgemeine Ausrichtung des Rates

2016/0389 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben

und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel
338,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates² wird ein Rahmen für europäische Statistiken zur Struktur von Agrarbetrieben bis 2016 festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 sollte daher aufgehoben werden.

² Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14).

- (2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966 in der Union durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf Unionsebene untersucht werden können und die zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Bewertung verwandter Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Politik zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung und Eindämmung des Klimawandels, benötigte statistische Wissensgrundlage bereitgestellt wird.
- (3) Ausgehend von einer internationalen Bewertung der Agrarstatistik wurde die Globale Strategie zur Erweiterung der Statistiken über die Landwirtschaft und den Ländlichen Raum („Global Strategy to Improve Agricultural and Rural Statistics“) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) entworfen, welche 2010 von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen (UNSC) gebilligt wurde. Die europäische Agrarstatistik sollte, wo dies angezeigt ist, die Empfehlungen der Globalen Strategie zur Erweiterung der Statistiken über die Landwirtschaft und den Ländlichen Raum, ebenso wie jene des Weltprogramms für den Landwirtschaftszensus 2020 („World Programme for the Census of Agriculture 2020“) der FAO befolgen.
- (4) Für das nächste Jahrzehnt sollte ein multidimensionales Erhebungsprogramm über Agrarbetriebe eingerichtet werden, um einen Rahmen für harmonisierte, vergleichbare und kohärente Statistiken zu bilden.
- (5) Nach der im November 2015 durch den Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) erarbeiteten Agrarstatistikstrategie für 2020 und darüber hinaus ist die Annahme von zwei Rahmenverordnungen vorgesehen, mit denen alle Aspekte der Agrarstatistik, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung, abgedeckt werden sollen. Die vorliegende Verordnung über integrierte Statistiken zu Agrarbetrieben ist eine dieser Rahmenverordnungen.

- (6) Für die Zwecke der Harmonisierung und Vergleichbarkeit von Informationen über die Struktur von Agrarbetrieben, und um den aktuellen Erfordernissen der einheitlichen Marktordnung und insbesondere des Obst- und Weinsektors Rechnung zu tragen, sollte die Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und Rates³ ab einschließlich 2023 mit den Strukturinformationen auf der Ebene der Agrarbetriebe integriert und durch die vorliegende Verordnung ersetzt worden sein. Es ist daher notwendig, die Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 aufzuheben.
- (7) Vergleichbare Statistiken aus allen Mitgliedstaaten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind für die Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik von Bedeutung. Daher sollten für die Erhebungsmerkmale nach Möglichkeit einheitliche Klassifikationen und gemeinsame Definitionen verwendet werden.
- (8) Unter anderem um die Basisregister der landwirtschaftlichen Betriebe und die übrigen für die Schichtung von Stichproben erforderlichen Angaben auf den neuesten Stand zu bringen, sollte mindestens alle zehn Jahre eine Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union durchgeführt werden. Die jüngste Zählung wurde 2009 bis 2010 durchgeführt.
- (9) Um unnötigen Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe und nationalen Verwaltungen zu vermeiden, sollten Schwellenwerte festgelegt werden.
- (9a) Damit die strukturellen Veränderungen in der europäischen Landwirtschaft korrekt analysiert werden können, müssen 98 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche und des Viehbestands in den Betrieben von den Statistiken erfasst werden. Dies bedeutet, dass in einigen Mitgliedstaaten die Schwellenwerte gemäß Anhang II zu hoch liegen. Allerdings sind die Betriebe, die unter den Schwellenwerten liegen, so klein, dass es genügt, einmal pro Jahrzehnt eine Stichprobe zu erheben, um ihre Struktur und ihre Auswirkungen auf die Produktion zu schätzen, sodass die Kosten und der Aufwand für die Erhebung deutlich geringer ausfallen.

³ Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 7).

- (10) Die zur landwirtschaftlichen Produktion genutzten Flächen sollten von den integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben erfasst werden, einschließlich Flächen, die von mehreren Agrarbetrieben genutzt werden, weil gemeinsame Rechte bestehen (Allmende).
- (11) Um den Aufwand für die Auskunftgeber möglichst gering zu halten, sollten die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und andere einzelstaatliche Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung 223/2009 Zugang zu Verwaltungsdaten haben, soweit diese Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich sind.
- (12) Im Blick auf die Flexibilität des europäischen agrarstatistischen Systems und zur Vereinfachung und Modernisierung der Agrarstatistik sollten die zu erhebenden Variablen verschiedenen Erhebungsgruppen zugeordnet werden (Kerndaten und Module), die sich in Bezug auf Periodizität und/oder Repräsentativität unterscheiden.
- (12a) Der Aufwand und die Kosten für Antworten können noch weiter gesenkt werden, indem Daten, die sich auf das Jahr unmittelbar vor oder nach dem Referenzjahr beziehen, wieder verwendet werden. Das wäre vor allem bei den Aspekten relevant, bei denen keine großen Änderungen von einem Jahr zum nächsten zu erwarten sind.
- (12b) Im Sinne der Flexibilität und um den Aufwand für Auskunftgeber, NSÄ und andere nationale Behörden gering zu halten, können die Mitgliedstaaten statistische Erhebungen, Verwaltungsunterlagen und jegliche anderen Quellen, Methoden oder innovativen Ansätze nutzen, einschließlich wissenschaftlich fundierter und gut dokumentierter Methoden wie Imputation, Schätzung und Modellierung.
- (13) Die Erfassung von Daten über den Nährstoff- und Wassereinsatz und die in Agrarbetrieben eingesetzten landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sollte verbessert werden, um zusätzliche statistische Daten für die Weiterentwicklung der Agrarumweltpolitik bereitzustellen und die Qualität der Agrarumweltindikatoren zu stärken.

- (14) Zur Georeferenzierung der Betriebe sollte das Themengitter der Statistischen Einheiten gemäß Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ verwendet werden.
- (15) Die Kommission hat die Vertraulichkeit der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ übermittelten Daten zu wahren. Der Schutz vertraulicher Daten sollte unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass die Verwendung der Standortparameter auf die räumliche Analyse der Informationen beschränkt wird, und indem die Daten in den Veröffentlichungen der Statistiken angemessen aggregiert werden. Aus diesem Grund sollte ein harmonisierter Ansatz zum Schutz der Vertraulichkeit und zur Berücksichtigung qualitativer Gesichtspunkte im Rahmen der Verbreitung von Daten entwickelt werden.
- (16) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung unterliegt der Richtlinie 95/46/EG und ihrer einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.
- (16a) Um nationale Statistiken und Unionsstatistiken zu erstellen, ist es nötig, personenbezogene Daten zu erheben, die in personenbezogener Form aufbewahrt werden, bis sie zur Erstellung aggregierter Statistiken weiterverarbeitet werden. In Anbetracht der besonderen Merkmale der statistischen Verfahren zur Erstellung von Statistiken im öffentlichen Interesse sollten das Auskunftsrecht der betroffenen Person, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht gemäß den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ausgeschlossen werden, wenn nationale statistische Ämter und/oder andere nationale Behörden gemäß Artikel 338 AEUV und Verordnung (EG) Nr. 223/2009 statistische Daten im öffentlichen Interesse verarbeiten.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Die Erstellung von Unionsstatistiken ist für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich und gründet sich auf statistische Grundsätze, insbesondere die Grundsätze der Objektivität, der Verlässlichkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Qualität, einschließlich der Aktualität. Die Anwendung bestimmter Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 würde die Erstellung von Unionsstatistiken unmöglich machen oder die Erstellung dieser Statistiken gemäß den geltenden statistischen Grundsätzen ernsthaft beeinträchtigen. Insbesondere wäre es technisch extrem schwierig, unter allen Umständen Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, da die personenbezogenen Daten einer bestimmten betroffenen Person von der Identifizierung der betroffenen Person getrennt sind. Infolgedessen enthalten statistische Dateien nur pseudonymisierte Daten und in den meisten Fällen nur eine begrenzte Anzahl von Variablen. Darüber hinaus wird der Zugang zu statistischen Dateien, die personenbezogene Daten enthalten, nur einer begrenzten Anzahl von Mitarbeitern der nationalen statistischen Ämter gewährt und ist auf den Zweck der Ausführung einer konkreten Aufgabe beschränkt, und das betroffene Personal ist an Vorschriften über die statistische Vertraulichkeit gebunden, deren Verletzung Sanktionen unterliegt. Um Daten wieder mit einer bestimmten nationalen Identifikationsnummer zu verbinden, wäre es daher in den meisten Fällen erforderlich, eine große Zahl statistischer Dateien, in denen diese Daten zuvor verteilt wurden, zusammenzuführen. Zudem müsste das ursprüngliche Format, in dem die Datensätze empfangen wurden, bekannt sein.

Daher ist es erforderlich, eine Ausnahme von der Anwendung des Zugangsrechts sowie des Rechts auf Berichtigung vorzusehen, um den Zweck der Erstellung von Unionsstatistiken erfüllen zu können. Aus denselben Gründen ist es erforderlich, eine ebensolche Ausnahme von der Anwendung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung und des Widerspruchsrechts vorzusehen, da es zur Ausübung dieser Rechte ebenso nötig wäre, Daten wieder mit einer bestimmten betroffenen Person zu verbinden. Darüber hinaus würde die Ausübung der zuletzt genannten Rechte, insbesondere durch eine große Zahl betroffener Personen, dem Zweck der Erstellung von Unionsstatistiken zuwiderlaufen, insbesondere hinsichtlich ihrer Repräsentativität und Zuverlässigkeit.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erstellung von nationalen und in der Folge von Unionsstatistiken gemäß Artikel 338 AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 sollte geeigneten Sicherheitsmaßnahmen unterliegen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur für statistische Zwecke und nicht dazu genutzt werden, um Maßnahmen oder Entscheidungen in Bezug auf eine bestimmte betroffene Person zu treffen, und die Verarbeitung sollte der Pseudonymisierung oder anderen geeigneten Sicherheitsmaßnahmen unterliegen. Ferner sollte das Erfordernis der statistischen Vertraulichkeit gelten. Dieses Erfordernis ist in Artikel 338 Absatz 2 AEUV und in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegt und wird im Verhaltenskodex für europäische Statistiken, der gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung angenommen wurde, genauer ausgeführt, insbesondere im Hinblick auf die physischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der statistischen Vertraulichkeit.⁵

- (17) Zum Zwecke der Bestimmung der betreffenden Grundgesamtheiten der Agrarbetriebe legt die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eine statistische Systematik der in dieser Verordnung genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Europäischen Union fest.
- (18) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sollten Gebietseinheiten der Nomenklatur der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS-Klassifikation) entsprechend definiert werden.

⁵ Der Wortlaut von Erwägungsgrund 16a und Artikel 12a sollten vorbehaltlich der Abgabe der Stellungnahme des EDSB als vorläufig vereinbart gelten.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 13 vom 18.1.2011, S. 3).

- (19) Zur Durchführung der Datenerhebung ist es angebracht, die Bereitstellung von Finanzmitteln über einen mehrjährigen Zeitraum sowohl durch die Mitgliedstaaten als auch durch die Union vorzuschreiben. Zur Förderung des Programms durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sollte daher eine Finanzhilfe der Union vorgesehen werden.
- (20) In dieser Verordnung wird für den maßgeblichen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) die Finanzausstattung festgesetzt, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit in Haushaltsangelegenheiten und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁹ bildet. Die Verordnung enthält eine Bestimmung zur Berücksichtigung künftiger Datenerhebungen bei der Aufstellung des Haushalts im Rahmen des kommenden Finanzrahmens.
- (21) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die systematische Erstellung europäischer Statistiken über Agrarbetriebe in der Union, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher aus Gründen der Konsistenz und Vergleichbarkeit besser auf der Unionsebene zu verwirklichen ist, sollte die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁹ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

- (22) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bietet einen Referenzrahmen für europäische Statistiken und verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die statistischen Grundsätze und Qualitätskriterien jener Verordnung einzuhalten. Qualitätsberichte sind wesentlich für die Bewertung und Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken und die entsprechende Kommunikation. Der AESS hat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ein Muster des europäischen statistischen Systems (ESS) für den Aufbau von Qualitätsberichten gebilligt. Dieses ESS-Muster dürfte zur Harmonisierung der Qualitätsberichterstattung im Rahmen dieser Verordnung beitragen.
- (23) Im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung wurde eine Folgenabschätzung vorgenommen, um das durch diese Verordnung aufgestellte statistische Programm auf das Erfordernis der Wirksamkeit im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele auszurichten und bereits im Stadium der Konzeption die Knappheit der Haushaltsmittel zu berücksichtigen.
- (24) Um einheitliche Bedingungen bei der Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse mit Blick auf die Festlegung der Beschreibungen der in Anhang III aufgeführten Variablen und der technischen Aspekte der bereitzustellenden Daten übertragen werden, mit denen die auf Ad-hoc-Basis zu übermittelnden Informationen sowie die Modalitäten und Inhalte der Qualitätsberichte festgelegt werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ vom 16. Februar 2011 ausgeübt werden.
- (24a) Die Kommission wird gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen je nach Sachlage Sachverständigengruppen und Interessenträger konsultieren, wenn für die erste Ausarbeitung des Entwurfs bei Durchführungsrechtsakten umfassenderes Expertenwissen benötigt wird.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (25) Zur Berücksichtigung des neu entstehenden Datenbedarfs, der sich hauptsächlich aus neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft, überarbeiteten Rechtsvorschriften und wechselnden politischen Prioritäten ergibt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der in Anhang IV aufgeführten Einzelthemen zu erlassen. Im Interesse der Kompatibilität und der leichteren Verwendung anderer Datenquellen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der in Anhang III aufgeführten Variablen zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016¹¹ niedergelegt wurden. Damit insbesondere das Europäische Parlament und der Rat gleichberechtigt an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte beteiligt sind, sollten sie alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (26) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde angehört.
- (27) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System ist gehört worden —

¹¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt einen Rahmen für europäische Statistiken auf der Ebene landwirtschaftlicher Betriebe fest und sieht die Integration von Strukturinformationen mit Informationen über Bewirtschaftungsmethoden, Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Agrar- und Umweltaspekten und sonstigen Informationen vor.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Agrarbetrieb", "Betrieb" - "landwirtschaftlicher Betrieb" eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die auf dem Wirtschaftsgebiet der Union, entweder als Haupt- oder als Nebentätigkeit, wirtschaftliche Tätigkeiten in der Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 und den Gruppen A.01.1, A.01.2, A.01.3, A.01.4, A.01.5 oder der "Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" aus Gruppe A.01.6 zugehörend ausführt. Hinsichtlich der Tätigkeiten aus Klasse A.01.49 sind nur die Tätigkeiten "Zucht und Haltung von halbdomestizierten Tieren oder sonstigen lebenden Tieren" (mit Ausnahme der Insektenzucht) und "Bienenzucht und Erzeugung von Honig und Bienenwachs" erfasst;
- b) "Gemeindelandeinheit" eine Flächeneinheit, an der gemeinsame Rechte bestehen (Allmende) und die von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt wird, ohne dass sie unter ihnen aufgeteilt ist;
- c) "Region" die Gebietseinheit gemäß der Nomenklatur der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Einklang mit der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003;

- d) "Großvieheinheit" eine Standardmaßeinheit, die die Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Viehbeständen zu Vergleichszwecken erlaubt; die Koeffizienten zur Ermittlung der Großvieheinheiten für einzelne Viehbestandskategorien sind im Anhang I aufgeführt;
- da) "landwirtschaftlich genutzte Fläche" die Landfläche, die landwirtschaftlich genutzt wird, einschließlich Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und anderer landwirtschaftlich genutzter Flächen;
- e) "Referenzjahr" ein Kalenderjahr, auf das sich die Bezugszeiträume beziehen;
- f) "Haus- und Nutzgarten" Flächen, die zur Nahrungsmittelerzeugung für den Eigenverbrauch vorgesehen sind;
- ga) "Modul" einen oder mehrere Datensätze, die zur Erfassung von Themen ausgelegt sind;
- h) "Thema" den über die statistischen Einheiten zu erhebenden Informationsgehalt, wobei jedes Thema mehrere Einzelthemen umfasst;
- i) "Einzelthema" den über die statistischen Einheiten zu erhebenden genauen Informationsgehalt zu einem bestimmten Thema, wobei jedes Einzelthema mehrere Variablen umfasst;
- j) "Variable" ein Merkmal einer beobachteten Einheit, das mehr als einen Wert aus einer Reihe von Werten aufweisen kann.

Artikel 3

Geltungsbereich

1. Die im Rahmen dieser Verordnung angeforderten Daten umfassen 98 % der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche (ohne Haus- und Nutzgärten) sowie 98 % der Großvieheinheiten des Mitgliedstaats.
2. Um diese Anforderungen zu erfüllen, übermitteln die Mitgliedstaaten Daten, die für die landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Gemeindelandeinheiten repräsentativ sind und mindestens einen der in Anhang II aufgeführten physischen Schwellenwerte im Hinblick auf die Größe der Agrarfläche oder die Zahl der Großvieheinheiten erreichen.

3. Abweichend können Mitgliedstaaten, falls die in Absatz 2 festgelegte Erhebungsgrundlage, gemessen anhand des Standardoutputs entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission¹², mehr als 98 % der nationalen landwirtschaftlichen Produktion abbildet und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Kommission (Eurostat), einen höheren physischen oder entsprechenden ökonomischen Schwellenwert festlegen, um die Erhebungsgrundlage zu verkleinern, sofern die Abdeckung von 98 % der landwirtschaftlichen genutzten Gesamtfläche (ohne Haus- und Nutzgärten) und 98 % der Großvieheinheiten der Mitgliedstaaten hierdurch erreicht wird.
4. Bildet die in Absatz 2 festgelegte Erhebungsgrundlage nicht 98 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 98 % der Großvieheinheiten ab, erweitern die Mitgliedstaaten die Grundlage, indem sie niedrigere als die in Absatz 2 genannten Schwellenwerte beziehungsweise zusätzliche Schwellenwerte festlegen oder beides.

Artikel 4

Datenquellen und Methoden

1. Für die Gewinnung der in dieser Verordnung genannten Daten verwenden die Mitgliedstaaten eine der folgenden Quellen oder Methoden oder eine Kombination davon, sofern mit den Informationen Statistiken erstellt werden können, die die Qualitätskriterien gemäß Artikel 11 erfüllen:
 - (a) statistische Erhebungen;
 - (b) die in Absatz 2 angegebenen Verwaltungsdaten;
 - (c) andere Quellen, Methoden oder innovative Ansätze unter den in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen.

¹² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission vom 1. August 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 321 vom 7.11.2014, S. 2).

2. Die Mitgliedstaaten können auf Informationen aus dem in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^[1] festgelegten Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), aus dem in der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates^[2] festgelegten System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und aus dem in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates^[3] festgelegten System zur Identifizierung und Registrierung von Schafen und Ziegen, auf die gemäß Artikel 145 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^[4] eingerichtete Weinbaukartei und die der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates^[5] entsprechend festgelegten Verzeichnisse über den ökologischen Landbau zurückgreifen. Mitgliedstaaten können ebenfalls Verwaltungsquellen verwenden, die Informationen über Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung enthalten.
3. Beschließt ein Mitgliedstaat, Quellen, Methoden oder innovative Ansätze zu verwenden, die nicht in Absatz 2 genannt sind, unterrichtet er im Jahr vor dem Referenzjahr die Kommission (Eurostat) und übermittelt Einzelheiten über die Qualität der aus dieser Quelle gewonnenen Daten sowie über die Methoden, die zur Erhebung der Daten verwendet werden sollen.

^[1] Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

^[2] Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

^[3] Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

^[4] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

^[5] Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

4. Die nationalen Behörden, die für die Erfüllung der Pflichten dieser Verordnung zuständig sind, haben das Recht, auf Daten zeitnah und unentgeltlich zugreifen und diese entsprechend nutzen zu können, einschließlich auf Einzeldaten über landwirtschaftliche Betriebe und Personendaten über ihre Inhaber aus den in ihrem Staatsgebiet entsprechend Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 geführten Verwaltungsregistern. Die nationalen Behörden und die Inhaber der Verwaltungsunterlagen richten die erforderlichen Kooperationsmechanismen ein.

Artikel 5

Kernstrukturdaten

1. Für die in Anhang III aufgeführten Referenzjahre 2020, 2023 und 2026 erheben und übermitteln die Mitgliedstaaten Kernstrukturdaten (im Folgenden "Kerndaten") zu den in Artikel 3 Absatz 2 und 3 genannten landwirtschaftlichen Betrieben. Die Erhebung der Kerndaten für das Referenzjahr 2020 wird in Form einer Zählung vorgenommen.
2. Die Erhebungen der Kerndaten zu den Referenzjahren 2023 und 2026 können anhand von Stichproben durchgeführt werden. In einem solchen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Ergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region sind und so angelegt sind, dass sie den Genauigkeitsanforderungen in Anhang V entsprechen.
3. Kommt eine im Anhang III aufgeführte Variable in einem Mitgliedstaat selten oder gar nicht vor, kann die Variable von der Datenerhebung ausgenommen werden, vorausgesetzt, der betreffende Mitgliedstaat legt im Kalenderjahr vor dem Referenzjahr der Kommission (Eurostat) Informationen vor, die den Ausschluss gebührend begründen.
4. Die Kommission ist befugt, zur Festlegung der Beschreibungen der in Anhang III aufgeführten Variablen Durchführungsrechtsakte zu erlassen, wobei sie sicherstellt, dass diese Durchführungsrechtsakte gebührend begründet sind und keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden verursachen.

5. Die Durchführungsrechtsakte werden für das Referenzjahr 2020 spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das genaue Datum eintragen: Inkrafttreten dieser Verordnung + 6 Monate oder 31. Dezember 2018, maßgebend ist das spätere Datum], für das Referenzjahr 2023 spätestens zum 31. Dezember 2021 und für das Referenzjahr 2026 spätestens zum 31. Dezember 2024 gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Hinblick auf Änderungen der im Anhang III aufgeführten Variablen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu erlassen, falls dies zum Zweck der Harmonisierung mit den in Artikel 4 Absatz 2 für die Jahre 2023 und 2026 festgelegten Datenquellen erforderlich wird. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass durch derartige delegierte Rechtsakte nur die in Anhang III aufgeführten Variablen ersetzt werden, welche von den festgelegten Datenquellen nicht mehr direkt abgeleitet werden können. Im Falle einer Ersetzung stellt die Kommission sicher, dass die neuen Variablen von den in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Datenquellen direkt abgeleitet werden. Sie stellt ferner sicher, dass derartige delegierte Rechtsakte gebührend begründet sind und keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden verursachen.
7. Diese delegierten Rechtsakte werden für das Referenzjahr 2023 bis zum 30. September 2021 und für das Referenzjahr 2026 bis zum 30. September 2024 erlassen.

Artikel 6

Erweiterung der Auswahlgrundlage

1. Die Mitgliedstaaten, die die Auswahlgrundlage gemäß Artikel 3 Absatz 4 erweitern, übermitteln die in Anhang III festgelegten Kerndaten für die Betriebe, die für das Referenzjahr 2020 in jener Auswahlgrundlage enthalten sind.
2. Die Datenerhebung zu den in der Erweiterung der Auswahlgrundlage enthaltenen Betrieben kann anhand von Stichproben durchgeführt werden. In einem solchen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Ergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region sind und so angelegt sind, dass sie den Genauigkeitsanforderungen in Anhang V entsprechen.

Artikel 7

Moduldaten

1. Die Mitgliedstaaten erheben und übermitteln die Moduldaten (im Folgenden "Module") bezüglich der im Anhang IV aufgeführten Einzelthemen und Themenbereiche für die folgenden Referenzjahre:
 - (a) Modul "Arbeitskräfte und sonstige Erwerbstätigkeiten" für die Jahre 2020, 2023 und 2026;
 - (b) Modul "Ländliche Entwicklung" für die Jahre 2020, 2023 und 2026;
 - (c) Modul "Unterbringung der Tiere und Düngewirtschaft" für die Jahre 2020 und 2026;
 - (d) Modul "Bewässerung" für das Jahr 2023;
 - (e) Modul "Bodenbearbeitungsmethoden" für das Jahr 2023;
 - (f) Modul "Maschinen und Einrichtungen" für das Jahr 2023;
 - (g) Modul "Obstanlagen" für das Jahr 2023;
 - (h) Modul "Rebanlagen" für das Jahr 2026.
2. Der Umfang dieser Datenerhebungen umfasst die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 genannten Agrarbetriebe.
3. Die Erhebung von Modulen kann anhand von Stichproben der Agrarbetriebe durchgeführt werden. In einem solchen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Ergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region sind und so angelegt sind, dass sie den Genauigkeitsanforderungen in Anhang V entsprechen.

4. Die Module werden aus Teilstichproben oder aus allen Einheiten einer Stichprobe der Agrarbetriebe erhoben, für die Kerndaten erhoben werden. Die Module geben Aufschluss über die Lage im Bezugsjahr oder im Jahr, das dem Bezugsjahr unmittelbar vorausgeht oder folgt. Jeder Unterlage mit Informationen zu den Modulen werden stets die im Anhang III aufgeführten Kerndaten beigelegt.
5. Mitgliedstaaten, in denen mindestens 1000 Hektar einer der in den Einzelthemen des Moduls zu Obstanlagen im Anhang IV genannten einzelnen Kulturen vollständig oder hauptsächlich für den Markt bewirtschaftet werden, müssen das Modul zu Obstanlagen für die jeweilige Kultur durchführen.
6. Mitgliedstaaten, in denen mindestens 1000 Hektar Rebanlagen vollständig oder hauptsächlich für den Markt mit Keltertrauben bewirtschaftet werden, müssen das Modul zu Rebanlagen durchführen.
7. Mitgliedstaaten, in denen weniger als 2 % der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche bewässerbare Fläche darstellt, und ohne NUTS-2-Regionen, in denen wenigstens 5 % der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche bewässerbare Fläche darstellt, sind von der Durchführung des Moduls zu Bewässerung ausgenommen.
8. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) bis zum Ende des Monats Juni des Jahres vor dem jeweiligen Referenzjahr über die in den Absätzen 5, 6 und 7 genannten Fälle.
9. Kommt eine Variable in einem Mitgliedstaat selten oder gar nicht vor, kann die Variable aus der Datenerhebung ausgenommen werden, vorausgesetzt, der betreffende Mitgliedstaat legt in dem Kalenderjahr vor dem Referenzjahr der Kommission (Eurostat) Informationen vor, die den Ausschluss gebührend begründen.

Artikel 8

Technische Spezifikationen zu den Moduldaten

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zum Zweck der Festlegung der folgenden technischen Elemente zu den für jedes Modul und den dazugehörigen, in Anhang IV aufgelisteten Themenbereich und das dazugehörige Einzelthema zu übermittelnden Daten Durchführungsrechtsakte zu erlassen:
 - (a) der Liste der Variablen;
 - (b) die Beschreibungen der Variablen.
2. Diese Durchführungsrechtsakte werden für das Referenzjahr 2020 spätestens zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das genaue Datum eintragen: Inkrafttreten dieser Verordnung + 6 Monate oder 31. Dezember 2018, maßgebend ist das spätere Datum], für das Referenzjahr 2023 spätestens zum 31. Dezember 2021 und für das Referenzjahr 2026 spätestens zum 31. Dezember 2024, gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte dürfen keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten verursachen.
 - (2a) Beim erstmaligen Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen die Anzahl an Variablen gemäß Absatz 1 festgelegt wird, darf die Gesamtzahl an Kern- und Modulvariablen nicht die Anzahl an Variablen übersteigen, die von den Mitgliedstaaten gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 und gemäß auf der Grundlage dieser Verordnungen erlassenen Rechtsakten obligatorisch übermittelt werden.
 - (2b) Sind zusätzlich zu den Daten, die bereits im Rahmen der Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz [2a] erhoben wurden, neue Daten erforderlich, um dem Nutzerbedarf gerecht zu werden und innerhalb bestimmter Grenzen und mit entsprechenden Kontrollen eine gewisse Flexibilität vorzusehen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte und stellt dabei sicher, dass für jedes in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung aufgeführte Modul die Anzahl an Variablen nicht die Anzahl an Variablen übersteigt, die gemäß jenen ersten Durchführungsrechtsakten übermittelt werden.

3. Für die Jahre 2023 und 2026 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu Abänderungen bezüglich der im Anhang IV aufgeführten Einzelthemen zu erlassen. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass durch diese delegierten Rechtsakte die Anzahl an Variablen, die gemäß den Absätzen 2a und 2b zu erheben sind, nicht erhöht wird. Zudem stellt sie sicher, dass diese delegierten Rechtsakte gebührend begründet sind und keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden verursachen und dass für jedes Modul höchstens 20 % der im Anhang IV aufgeführten Einzelthemen durch delegierte Rechtsakte geändert werden. Falls allerdings der Anteil von 20 % weniger als einem Einzelthema entspricht, kann dennoch ein Einzelthema geändert werden.
4. Diese delegierten Rechtsakte werden für das Referenzjahr 2023 bis zum 30. September 2021 und für das Referenzjahr 2026 bis zum 30. September 2024 erlassen.

Artikel 9

Ad-hoc-Daten

1. Für die Referenzjahre 2023 und 2026 wird der Kommission (Eurostat) die Befugnis übertragen, zur Festlegung der zu übermittelnden Informationen Durchführungsrechtsakte auf Ad-hoc-Basis zu erlassen, indem sie Folgendes bestimmt:
 - (a) eine Liste der an die Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Variablen mit höchstens 10 Variablen und die dazugehörigen Maßeinheiten;
 - (b) die Beschreibungen der Variablen;
 - (c) die Genauigkeitsanforderungen;
 - (d) das Referenzjahr;
 - (e) die Bezugszeiträume;
 - (f) die Termine zur Übermittlung.

2. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis spätestens 12 Monate vor dem Beginn des Referenzjahrs gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission stellt sicher, dass diese Durchführungsrechtsakte keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten verursachen.

Artikel 10

Bezugszeitraum

Die erhobenen Informationen beziehen sich auf ein einzelnes Referenzjahr, das für alle Mitgliedstaaten identisch ist; es ist auf die Lage während der folgenden spezifischen Zeitspannen und -punkte Bezug zu nehmen:

- (a) Für Flächenvariablen: ein Zeitraum von 12 Monaten, der an einem Referenztag zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober des Referenzjahres endet.
- (b) Für Variablen zu den Bewässerungs- und Bodenbearbeitungsmethoden besteht der Bezugszeitraum aus einem 12-monatigen, innerhalb des Referenzjahres auslaufenden Zeitraum, der von den Mitgliedstaaten mit Blick auf die Erfassung der zugehörigen Produktionszyklen festzulegen ist.
- (c) Für Variablen zum Viehbestand, zur Unterbringung der Tiere und zur Düngewirtschaft legt jeder Mitgliedstaat einen gemeinsamen Referenztag innerhalb des Referenzjahres fest. Die Variablen zur Düngewirtschaft beziehen sich auf den 12-Monatszeitraum, einschließlich jenes Datums.
- (d) Für Variablen zu den Arbeitskräften legt jeder Mitgliedstaat einen 12-Monatsbezugszeitraum fest, der an einem Referenztag innerhalb des Referenzjahres endet.
- (e) Für Variablen zu Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, die auf einzelbetrieblicher Ebene umgesetzt werden, gilt als Bezugszeitraum der Dreijahreszeitraum, der am 31. Dezember des Referenzjahres endet.
- (f) Für alle übrigen Variablen legt jeder Mitgliedstaat einen gemeinsamen Referenztag innerhalb des Referenzjahres fest.

Artikel 11

Qualität

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten zu sichern.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien.
3. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten.
4. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) für jedes von dieser Verordnung erfasste Referenzjahr einen Qualitätsbericht, in dem das statistische Verfahren und insbesondere Folgendes beschrieben wird:
 - (a) Metadaten, in denen die verwendete Methodik und die Art und Weise beschrieben wird, wie technische Spezifikationen gemessen an den in dieser Verordnung festgelegten technischen Spezifikationen erreicht wurden;
 - (b) Angaben zur Erfüllung der Mindestanforderungen an die verwendeten Stichprobengrundlagen, einschließlich deren Entwicklung und Aktualisierung gemäß dieser Verordnung.

Die Kommission ist befugt, die Modalitäten und die Inhalte der Qualitätsberichte in Durchführungsrechtsakten festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen und dürfen keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten verursachen.

5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) schnellstmöglich über alle erheblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der übermittelten Daten auswirken könnten.
6. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der Kommission (Eurostat) hin unterbreiten die Mitgliedstaaten ihr die erforderlichen zusätzlichen Präzisierungen für die Bewertung der Qualität der statistischen Daten.

Artikel 12

Übermittlung der Daten und Metadaten und Fristen

1. Für das Referenzjahr 2020 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Referenzjahres validierte Kern- und Moduldaten sowie einen Qualitätsbericht.
2. Für die Referenzjahre 2023 und 2026 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Referenzjahres validierte Kern- und Moduldaten sowie einen Qualitätsbericht.
3. Die an die Kommission (Eurostat) übermittelten Daten sind auf der einzelbetrieblichen Ebene angesiedelt. Die Modul- und die Ad-hoc-Daten werden auf einzelbetrieblicher Ebene mit den in Anhang III aufgeführten Kerndaten für dasselbe Bezugsjahr verknüpft. Die Unterlagen, die übermittelt werden, umfassen die Extrapolationsfaktoren.
- 3a. Abweichend von Absatz 3 sind Mitgliedstaaten, die die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Weinbaukartei als Quelle zur Bereitstellung von Daten zu dem Modul "Rebanlagen" im Jahr 2026 verwenden, nicht verpflichtet, die Moduldaten auf einzelbetrieblicher Ebene mit den in Anhang III aufgeführten Kerndaten zu verknüpfen.
4. Zur Übermittlung der Daten und der Metadaten verwenden die Mitgliedstaaten ein von der Kommission (Eurostat) festgelegtes technisches Format. Die Daten und Metadaten werden über den zentralen Dateneingangsdienst an die Kommission (Eurostat) übermittelt.

Artikel 12a

Datenschutz¹³

1. Werden personenbezogene Daten von nationalen statistischen Ämtern und/oder anderen nationalen Behörden im öffentlichen Interesse für statistische Zwecke, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, verarbeitet und in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie dies für den ausschließlichen Zweck der Erstellung von Statistiken der Union erforderlich ist, finden im Einklang mit Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechte keine Anwendung.
2. Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten werden nur zu statistischen Zwecken verwendet, dürfen nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen betroffenen Personen genutzt werden, müssen einer Pseudonymisierung unterzogen werden oder unterliegen anderen geeigneten Garantien im Sinne des Artikels 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und müssen die Anforderungen an die statistische Geheimhaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 erfüllen.

Artikel 13

Unionsbeitrag

1. Für die Durchführung dieser Verordnung gewährt die Union den nationalen statistischen Ämtern und anderen nationalen Behörden im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 zu folgenden Zwecken Finanzhilfen:
 - (a) Entwicklung oder Umsetzung von Datenanforderungen oder beides;
 - (b) Entwicklung von Methoden und Modernisierung von Technologien, die entweder auf Qualitätssteigerungen oder auf Kostensenkungen sowie verringerte Verwaltungsbelastungen im Rahmen der Erhebung und Erstellung integrierter Statistiken zu Agrarbetrieben abzielen oder auf beide Aspekte gleichzeitig.

¹³ Der Wortlaut von Erwägungsgrund 16a und Artikel 12a sollten vorbehaltlich der Abgabe der Stellungnahme des EDSB als vorläufig vereinbart gelten.

2. Zur Kostendeckung der Datenerhebungen gemäß Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 werden den Mitgliedstaaten im Rahmen der Finanzausstattung gemäß Artikel 14 Finanzhilfen gewährt.
3. Der in Absatz 2 genannte Finanzbeitrag der Union darf 75 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen, wobei die Maximalbeträge gemäß den Absätzen 4 und 5 gelten.
4. Für die Gesamtkosten der Kern- und Moduldatenerhebungen für das Jahr 2020 ist der Finanzbeitrag der Union auf die nachstehenden Maximalbeträge beschränkt:
 - (a) jeweils 50 000 EUR für Luxemburg und Malta,
 - (b) jeweils 1 000 000 EUR für Österreich, Kroatien, Irland und Litauen,
 - (c) jeweils 2 000 000 EUR für Bulgarien, Deutschland, Ungarn, Portugal und das Vereinigte Königreich,
 - (d) jeweils 3 000 000 EUR für Griechenland, Spanien und Frankreich,
 - (e) jeweils 4 000 000 EUR für Italien, Polen und Rumänien und
 - (f) jeweils 300 000 EUR für alle anderen Mitgliedstaaten.
5. Für die Kern- und Moduldatenerhebungen in den Jahren 2023 und 2026 werden die Maximalbeträge gemäß Absatz 4 um 50 % reduziert, wobei die Bestimmungen des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2020 gelten.
6. Für die Erhebung der Ad-hoc-Daten gemäß Artikel 9 gewährt die Union den nationalen statistischen Ämtern und weiteren nationalen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 Finanzhilfen zur Kostendeckung der Durchführung einer Ad-hoc-Datenerhebung. Diese finanzielle Beteiligung der Union darf 90 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
7. Der Finanzbeitrag der Union zu den in Absatz 2 genannten Finanzhilfen wird aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gewährt.

Artikel 14

Finanzausstattung

1. Die Finanzausstattung der Union für die Durchführung des Programms zur Datenerhebung für das Erhebungsreferenzjahr 2020, einschließlich der erforderlichen Mittel für die Verwaltung, Aufrechterhaltung und Entwicklung der Datenbanksysteme, die in der Kommission zur Verarbeitung der von den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gelieferten Daten verwendet werden, beläuft sich für den Zeitraum 2018-2020 auf 40 000 000 EUR, die aus dem mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 gedeckt werden.
2. Nach Inkrafttreten des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2020 wird der Betrag für den Zeitraum nach 2020 auf Vorschlag der Kommission durch die Haushalts- und Rechtsetzungsbehörde festgelegt.

Artikel 15

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen stellt die Kommission durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch konsequente und wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicher.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, bei Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Dritten, die direkt oder indirekt Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Verfahren, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁵ niedergelegt sind, bei allen mittelbar oder unmittelbar durch Finanzierungen aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem im Rahmen dieser Verordnung direkt oder indirekt finanzierten Vertrag Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.
4. Der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF ist in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.
5. Wenn die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise weitervergeben oder weiterdelegiert wird oder wenn sie die Vergabe eines Beschaffungsvertrags oder finanzieller Unterstützung an einen Dritten erfordert, schließen der Vertrag, die Finanzhilfevereinbarung oder der Finanzhilfebeschluss die Pflicht des Auftragnehmers oder des Begünstigten ein, von beteiligten Dritten die ausdrückliche Anerkennung dieser Befugnisse der Kommission, des Rechnungshofes und des OLAF zu verlangen.
6. Die Absätze 4 und 5 gelten unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3.

¹⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

¹⁵ Verordnung (Euratom, EG) des Rates Nr. 2185/96 vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Artikel 16

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum des Inkrafttretens der Verordnung eintragen] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 6 oder Artikel 8 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieser Rechtsakte an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 17

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.
- (4) Bis zum 31. Dezember 2024 legt die Kommission nach Konsultation des AESS dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung vor.

Artikel 17a

Ausnahmen

Abweichend von Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 1 und Anhang V werden erforderlichenfalls die Verweise auf das Jahr "2020" für Griechenland, Spanien und Portugal durch Verweise auf das Jahr "2019" ersetzt.

Artikel 18

Aufhebung

1. Die Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 aufgehoben.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.
3. Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr.

1337/2011

ANHANG I – Koeffizienten für Großvieheinheiten

<i>Tierarten</i>	<i>Tiermerkmale</i>	<i>Koeffizient</i>
Rinder	Unter 1 Jahr alt	0.400
	1 Jahr bis unter 2 Jahren	0.700
	Männlich, 2 Jahre und älter	1.000
	Färsen, 2 Jahre und älter	0.800
	Milchkühe	1.000
	Nicht-Milchkühe	0.800
Schafe und Ziegen		
Schweine	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	0.027
	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr	0.500
	Sonstige Schweine	0.300
Geflügel	Masthühner	0.007
	Legehennen	0.014
	Sonstiges Geflügel	
	Truthühner	0.030

	Enten	0.010
	Gänse	0.020
	Strauße	0.350
	Sonstige Geflügel a. n. g.	0.001
Kaninchen (Mutterkaninchen)		0.020

Anhang II – Liste physischer Schwellenwerte¹⁶

<i>Posten</i>	<i>Schwellenwert</i>
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	5 ha
Ackerland	2 ha
Kartoffeln	0,5 ha
Frischgemüse und Erdbeeren	0,5 ha
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Blumen und Zierpflanzen, Saat- und Pflanzgut, Baumschulen	0,2 ha
Obstbäume, Strauchbeeren, Nussbäume, Zitrusbäume, sonstige Dauerkulturen (ohne Baumschulen, Rebanlagen und Olivenbäume)	0,3 ha
Rebanlagen	0,1 ha
Olivenbäume	0,3 ha
Gewächshäuser	100m ²
Zuchtpilze	100m ²
Viehbestand	2 GVE

¹⁶ Für die Posten gelten die in der Liste aufgeführten Schwellenwerte.

Anhang III – Kernstrukturdaten: Variablen	
<i>Allgemeine Variablen</i>	<i>Einheiten/Kategorien für Werte</i>
Angabe zur Erhebung	
-	Kennung des landwirtschaftlichen Betriebs
Standort des Betriebs	
-	Geografischer Standort Gitter der Statistischen Einheiten im Sinne von Anhang IV Abschnitt 1.4 der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten
-	NUTS-3-Region NUTS-3-Code
-	Der Betrieb verfügt über Gebiete, die als naturbedingt benachteiligt im Sinne der Verordnung Nr. 1305/2013 ausgewiesen sind. L/M/O/N ¹⁷
Rechtspersönlichkeit des Betriebs	
-	Die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb liegt bei einer

¹⁷ L – Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen (ohne Bergegebiete); M – benachteiligtes Berggebiet; O – sonstige Gebiete mit spezifischen Benachteiligungen; N – normales Gebiet (nicht benachteiligt). Diese Klassifikation ist im Blick auf künftige Entwicklungen im Bereich der GAP möglicherweise anzupassen.

-	natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist	ja/nein
-	- Falls ja, ist der Inhaber auch der Betriebsleiter?	ja/nein
-	- Falls nein, ist der Betriebsleiter ein Familienmitglied des Inhabers?	ja/nein
-	- Falls ja, ist der Betriebsleiter der Ehegatte des Inhabers?	ja/nein
-	einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb sind	ja/nein
-	juristischen Person	ja/nein
-	- Falls ja, ist der landwirtschaftliche Betrieb Teil einer Unternehmensgruppe?	ja/nein
-	Bei dem Betrieb handelt es sich um eine Gemeindeförderung	ja/nein
-	Der Inhaber ist Empfänger von EU-Beihilfen für Flächen oder Tiere auf dem Betrieb und daher durch das InVeKoS erfasst	ja/nein
Betriebsleiter		
-	Geburtsjahr	Jahr
-	Geschlecht	männlich/weiblich
-	Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit)	JAE-Klassen ¹⁸
-	Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters	Ausbildungscodes

¹⁸ Prozentklasse 2 der Jahresarbeitseinheiten (JAE): (> 0-< 25), (≥ 25-< 50), (≥ 50-< 75), (≥ 75-< 100), (100)

-	Berufliche Bildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten	ja/nein
Besitzform der landwirtschaftlich genutzten Fläche (bezogen auf den Inhaber)		
-	Bewirtschaftung auf eigenen Flächen	ha
-	Bewirtschaftung auf gepachteten Flächen	ha
-	Teilpacht oder sonstige Besitzformen	ha
-	Gemeindeflächen	ha
Ökologischer Landbau		
-	Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der Methoden des ökologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union angewandt und zertifiziert werden	ha
-	Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, die sich in der Umstellung auf Methoden des ökologischen Landbaus befindet, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union zertifiziert werden sollen	ha

Flächenvariablen			Hauptfläche insgesamt	darunter zertifizierter ökologischer Landbau und/oder in Umstellung
Landwirtschaftlich genutzte Fläche			ha	ha
-	Ackerland		ha	ha
-	-	Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung)	ha	ha
-	-	- Weichweizen und Dinkel	ha	
-	-	- Hartweizen	ha	
-	-	- Roggen und Wintermenggetreide	ha	
-	-	- Gerste	ha	
-	-	- Hafer und Sommermenggetreide	ha	
-	-	- Körnermais und Corn-Cob-Mix	ha	
-	-	- Triticale	ha	
-	-	- Mohrenhirse	ha	
-	-	- Sonstige Getreide a. n. g. (Buchweizen, Hirse, Kanariensaat usw.)	ha	
-	-	- Reis	ha	
-	-	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)	ha	ha
-	-	- Futtererbsen, Bohnen und Süßlupinen	ha	
-	-	Hackfrüchte	ha	ha
-	-	- Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln)	ha	ha
-	-	- Zuckerrüben (ohne Saatgut)	ha	ha
-	-	- Sonstige Hackfrüchte a. n. g.	ha	

-	-	Handelsgewächse		ha	ha	
-	-	-	Ölsaaten	ha	ha	
-	-	-	-	Raps und Rübsen zur Körnergewinnung	ha	
-	-	-	-	Sonnenblumenkerne	ha	
-	-	-	-	Soja	ha	
-	-	-	-	Leinsamen (Leinöl)	ha	
-	-	-	-	Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.	ha	
-	-	-	Faserpflanzen		ha	
-	-	-	-	Flachs	ha	
-	-	-	-	Hanf	ha	
-	-	-	-	Baumwolle	ha	
-	-	-	-	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.	ha	
-	-	-	Tabak		ha	
-	-	-	Hopfen		ha	
-	-	-	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen		ha	
-	-	-	Energiepflanzen a. n. g.		ha	
-	-	-	Sonstige Handelsgewächse a. n. g.		ha	
-	-	Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland			ha	ha
-	-	-	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland		ha	ha
-	-	-	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte		ha	
-	-	-	Grünmais		ha	
-	-	-	Sonstige Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais)		ha	
-	-	-	Sonstige Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland a. n. g.		ha	
-	-	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren			ha	ha
-	-	-	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren,		ha	

			die in Fruchtfolge mit Gartenbaukulturen stehen (Gartenanbau)		
-	-	-	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren, die in Fruchtfolge mit Nicht-Gartenbaukulturen stehen (Feldanbau)	ha	
-	-		Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	ha	
-	-		Saat- und Pflanzgut	ha	ha
-	-		Sonstige Kulturen auf dem Ackerland a. n. g.	ha	
-	-		Schwarzbrache	ha	
-	Dauergrünland			ha	ha
-	-		Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)	ha	ha
-	-		Ertragsarme Weiden	ha	ha
-	-		Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	ha	
-	Dauerkulturen im Feldanbau (einschließlich junger und teilweise aufgegebener Anlagen, ohne zum Eigenverbrauch bewirtschaftete Flächen)			ha	ha
-	-		Obst, Strauchbeeren und Schalenobst (ohne Zitrusfrüchte, Trauben und Erdbeeren)	ha	ha
-	-	-	Kernobst	ha	
-	-	-	Steinobst	ha	
-	-	-	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen	ha	
-	-	-	Strauchbeeren (ohne Erdbeeren)	ha	
-	-	-	Schalenobst	ha	
-	-		Zitrusfrüchte	ha	ha
-	-		Trauben	ha	
-	-	-	Keltertrauben	ha	ha
-	-	-	Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)	ha	

-	-	-	-	Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)	ha	
-	-	-	-	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne g. U./g. g. A.)	ha	
-	-	-		Tafeltrauben	ha	
-	-	-		Trauben für Rosinen	ha	
-	-			Oliven	ha	ha
-	-			Baumschulen	ha	
-	-			Sonstige Dauerkulturen, einschließlich sonstiger Dauerkulturen zur menschlichen Ernährung	ha	
-	-	-		Weihnachtsbäume	ha	
-	Haus- und Nutzgärten				ha	
Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche					ha	
-	Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen				ha	
-	Waldfläche				ha	
-	-	Niederwald mit Kurzumtrieb			ha	
-	Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Teiche und sonstige unbewirtschaftete Flächen)				ha	
Besondere Betriebsflächen						
-	Zuchtpilze				ha	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung					ha	
-	Gemüse, einschließlich Melonen und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung				ha	ha
-	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung				ha	
-	Sonstige Ackerlandkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung				ha	
-	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung				ha	
-	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung a. n. g.				ha	

Bewässerung auf bebautem Freiland			
-	Bewässerbare Gesamtfläche	ha	

Variablen zum Viehbestand			<i>Gesamtzahl der Tiere</i>	<i>darunter zertifizierter ökologischer Landbau und/oder in Umstellung</i>
Rinder				Tiere
-	Rinder unter 1 Jahr alt		Tiere	
-	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre		Tiere	
-	-	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre, männlich	Tiere	
-	-	Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre	Tiere	
-	Rinder, 2 Jahre und älter, männlich		Tiere	
-	Rinder, 2 Jahre und älter, weiblich		Tiere	
-	-	Färsen, 2 Jahre und älter	Tiere	
-	-	Kühe	Tiere	
-	-	-	Milchkühe	Tiere
-	-	-	Nicht-Milchkühe	Tiere
Schafe und Ziegen				Tiere
-	Schafe (jeden Alters)		Tiere	
-	-	Weibliche Zuchttiere	Tiere	
-	-	Sonstige Schafe	Tiere	
-	Ziegen (jeden Alters)		Tiere	
-	-	Weibliche Zuchttiere	Tiere	
-	-	Sonstige Ziegen	Tiere	
Schweine				Tiere
-	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg		Tiere	
-	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr		Tiere	
-	Sonstige Schweine		Tiere	

Geflügel			Tiere
-	Masthühner	Tiere	
-	Legehennen	Tiere	
-	Sonstiges Geflügel	Tiere	
-	-	Truthühner	Tiere
-	-	Enten	Tiere
-	-	Gänse	Tiere
-	-	Strauße	Tiere
-	-	Sonstiges Geflügel a. n. g.	Tiere
Kaninchen			
-	Weibliche Zuchttiere	Tiere	
Bienen		Stöcke	
Wild		ja/nein	
Pelztiere		ja/nein	
Viehbestand a. n. g.		ja/nein	

Anhang IV – Themenbereiche und Einzelthemen innerhalb der Module		
<i>Modul</i>	<i>Themenbereich</i>	<i>Einzelthema</i>
Arbeitskräfte und sonstige Erwerbstätigkeiten	Nachhaltigkeit der Betriebsleitung	Alter des Inhabers
	Sonstige Erwerbstätigkeiten	Arbeitseinsatz für sonstige Erwerbstätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen (als Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit)
		Bedeutung der sonstigen Erwerbstätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen
		Sonstige Erwerbstätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen oder von zu diesem Zweck gegründeten Unternehmen durchgeführt werden
	Wirtschaftlichkeit und Effizienz der landwirtschaftlichen Produktion	Landwirtschaftliche Arbeitskräfte
	Gleichstellung der Geschlechter	Geschlecht des Inhabers
		Geschlechterverhältnis der Arbeitskräfte
	Abhängigkeit von landwirtschaftlichem Einkommen	Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten, nichtlandwirtschaftliche Arbeit außerhalb des Betriebs, Haupt- oder Nebenerwerb:
		Inhaber
		Betriebsleiter
		Familienarbeitskräfte des Inhabers

	Beschäftigungswirkung	Zahl der Beschäftigten
	Messung des Arbeitseinsatzes	Zahl der Beschäftigten
		Unregelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte
		Arbeitseinsatz durch Auftragnehmer

Ländliche Entwicklung	Durch Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gestützte Betriebe	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
		Betriebliche Entwicklung und Förderung
		Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
		Investitionen in materielle Vermögenswerte
		Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastropheneignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen
		Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern
		Agrarumweltzahlungen – Klima
		Ökologischer Landbau
		Zahlungen in Verbindung mit Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie
		Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
		Tierschutz
		Risikomanagement
Unterbringung der Tiere, Düngemittel und Düngewirtschaft	Unterbringung der Tiere für alle Arten	Rinderställe
		Schweinställe
		Legehennenställe
	Einsatz von Nährstoffen und Herstellung von Düngemitteln in dem	Gedüngte landwirtschaftlich genutzte Fläche

	Betrieb	
		Ökologische und aus Abfall gewonnene Düngemittel (ohne Dung)
	Techniken der Düngemittelausbringung	Art der Ausbringung
		Einarbeitungszeit
	Düngemittelanlagen	Lagereinrichtungen für Düngemittel
Bewässerung	Bewässerungspraktiken	Verfügbarkeit von Bewässerung
		Bewässerungsmethoden
		Quelle des Bewässerungswassers
		Technische Parameter der Bewässerungsvorrichtungen
	Über einen Zeitraum von 12 Monaten bewässerte Anbaukulturen	Getreide zur Körnergewinnung
		Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung
		Hackfrüchte
		Handelsgewächse
		Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland
		Sonstige Kulturen auf dem Ackerland
		Dauergrünland
Dauerkulturen		
Bodenbearbeitungsmethoden	Bodenbearbeitungsmethoden auf Freiland	Methoden der Bodenbearbeitung
		Bodenabdeckung auf Ackerland
		Fruchtfolge auf Ackerland
		Im Umweltinteresse genutzte Gesamtfläche
		Teilnahme an anderen

		Umweltzertifizierungssystemen
Maschinen und Einrichtungen	Maschinen	Interneteinrichtungen
		Grundmaschinen
		Anwendung präzisionslandwirtschaftlicher Verfahren
		Maschinen zur Viehhaltung
		Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
	Einrichtungen	Einrichtungen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie auf landwirtschaftlichen Betrieben
Obstanlagen	Kernobst	Äpfel: Fläche nach Alter der Anlagen
		Äpfel: Fläche nach Baumdichte
		Birnen: Fläche nach Alter der Anlagen
		Birnen: Fläche nach Baumdichte
	Steinobst	Pfirsiche: Fläche nach Alter der Anlagen
		Pfirsiche: Fläche nach Baumdichte
		Nektarinen: Fläche nach Alter der Anlagen
		Nektarinen: Fläche nach Baumdichte
		Aprikosen: Fläche nach Alter der Anlagen
		Aprikosen: Fläche nach Baumdichte
	Zitrusfrüchte	Orangen: Fläche nach Alter der Anlagen

		Orangen: Fläche nach Baumdichte
		Kleine Zitrusfrüchte: Fläche nach Alter der Anlagen
		Kleine Zitrusfrüchte: Fläche nach Baumdichte
		Zitronen: Fläche nach Alter der Anlagen
		Zitronen: Fläche nach Baumdichte
	Oliven	Fläche nach Alter der Anlagen
		Fläche nach Baumdichte
	Tafeltrauben und Rosinen	Tafeltrauben: Fläche nach Alter der Anlagen
		Tafeltrauben: Fläche nach Rebdichte
		Trauben für Rosinen: Fläche nach Alter der Anlagen
		Trauben für Rosinen: Fläche nach Rebdichte
Rebanlagen	Keltertrauben	Fläche und Alter
	Traubensorten	Anzahl der Sorten
		Code und Fläche

Anhang V – Genauigkeitsanforderungen

Die Kerndaten (für 2023 und 2026) und die Moduldaten sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates¹⁹, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220²⁰ der Kommission auf Ebene der NUTS-2-Regionen und im Hinblick auf die Größe und die Art der landwirtschaftlichen Betriebe statistisch repräsentativ für die betreffenden Grundgesamtheiten der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß der Definition in der nachstehenden Genauigkeitstabelle.

Die Genauigkeitsanforderungen gelten für die Variablen in der untenstehenden Tabelle.

Die Daten innerhalb der erweiterten Auswahlgrundlage im Jahr 2020 sind auf Ebene der NUTS-2-Regionen und gemäß der Definition in der untenstehenden Genauigkeitstabelle statistisch repräsentativ für die betreffende Grundgesamtheit.

Darüber hinaus gelten die in der Tabelle definierten Genauigkeitsanforderungen für alle NUTS-2-Regionen mit mindestens

5000 Betrieben in der betreffenden Grundgesamtheit der Module "Obstanlagen" und "Rebanlagen";

- 10 000 Betrieben in der betreffenden Grundgesamtheit für die Kerndaten, für alle anderen Module und für die Daten in der erweiterten Auswahlgrundlage.

Für NUTS-2-Regionen mit weniger Betrieben gelten die in der Tabelle definierten Genauigkeitsanforderungen für die dazugehörigen NUTS-1-Regionen mit mindestens

- 500 Betrieben in der betreffenden Grundgesamtheit der Module "Obstanlagen" und "Rebanlagen";
- 1000 Betrieben in der betreffenden Grundgesamtheit für die Kerndaten, alle anderen Module und die Daten in der erweiterten Auswahlgrundlage.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

²⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission vom 3. Februar 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (ABl. L 46 vom 19.2.2015, S. 1).

Für Variablen aus den Modulen zu Obst- und Rebanlagen ohne zutreffende Genauigkeitsanforderung in einer NUTS-2- oder NUTS-1-Region ist eine nationale Genauigkeit erforderlich, bei der der relative Standardfehler höchstens 5 % erreicht.

Eine nationale Genauigkeit mit einem Standardfehler von höchstens 7,5 % ist für alle Variablen aus den anderen Modulen erforderlich, für die kein Merkmal in einer der NUTS-2- oder NUTS-1-Regionen eine Genauigkeitsanforderung zutrifft.

Genauigkeitstabelle

Betreffende Grundgesamtheit	Variablen, für die Genauigkeitsanforderungen gelten	Häufigkeit in der betreffenden Grundgesamtheit	Relative Standardabweichung
Kerndaten im Jahr 2023 und 2026 und Modul zu Arbeitskräften und sonstigen Erwerbstätigkeiten			
Gemäß der Definition in Artikel 5 für die Kerndaten und der Definition in Artikel 7 für das Modul "Arbeitskräfte und sonstige Erwerbstätigkeiten"	<i>Flächenvariablen</i> <ul style="list-style-type: none"> – Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatguterzeugung) – Ölsaaten – Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland – Frischgemüse (einschließlich Melonen), Erdbeeren, Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) – Dauergrünland (ohne ertragsarmes Dauergrünland) – Obst, Strauchbeeren, Schalenobst und Zitrusfrüchte (ohne Trauben und Erdbeeren) – Trauben – Oliven 	7,5 % oder mehr Fläche, die in der Region landwirtschaftlich genutzt wird	< 5 %
	<i>Variablen zum Viehbestand</i> <ul style="list-style-type: none"> – Milchkühe – Nicht-Milchkühe – Sonstige Rinder (Rinder unter 1 Jahr; Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre; männliche Rinder, 2 Jahre und älter; Färsen, 2 Jahre und älter) – Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr – Ferkel mit Lebendgewicht unter 20 kg und sonstige Schweine – Schafe und Ziegen – Geflügel 	Anteil an Großvieheinheiten in der Region von 7,5 % oder mehr und Anteil der Variable in dem Land von 5 % oder mehr	< 5 %

Kerndaten für die erweiterte Auswahlgrundlage im Jahr 2020			
Gemäß der Definition in Artikel 6	<i>Flächenvariablen</i> – Ackerland – Dauergrünland (ohne ertragsarmes Dauergrünland) – Dauerkulturen	7,5 % oder mehr Fläche, die in der Region landwirtschaftlich genutzt wird	< 7,5 %
	<i>Variablen zum Viehbestand</i> – Großvieheinheiten insgesamt	Anteil der Variable in dem Land von 5 % oder mehr	< 7,5 %
Modul zu ländlicher Entwicklung und Modul zu Maschinen und Einrichtungen			
Gemäß der Definition in Artikel 7	<i>Flächenvariablen</i> wie für das Modul zu Arbeitskräften und sonstigen Erwerbstätigkeiten	7,5 % oder mehr Fläche, die in der Region landwirtschaftlich genutzt wird	< 7,5 %
	<i>Variablen zum Viehbestand</i> wie für das Modul zu Arbeitskräften und sonstigen Erwerbstätigkeiten	Anteil an Großvieheinheiten in der Region von 7,5 % oder mehr und Anteil der Variable in dem Land von 5 % oder mehr	< 7,5 %
Modul zur Unterbringung der Tiere und Düngewirtschaft			
Die Teilmenge der Grundgesamtheit der Betriebe gemäß der Definition in Artikel 7 mit mindestens einer der folgenden Tierarten: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel	<i>Variablen zum Viehbestand</i> wie für das Modul zu Arbeitskräften und sonstigen Erwerbstätigkeiten	Anteil an Großvieheinheiten in der Region von 7,5 % oder mehr und Anteil der Variable in dem Land von 5 % oder mehr	< 7,5 %
Modul zu Bewässerung			
Die Teilmenge aus der Grundgesamtheit der Betriebe gemäß der Definition in Artikel 7 mit bewässerbarer Fläche	<i>Flächenvariablen</i> – Bewässerbare Gesamtfläche	7,5 % oder mehr Fläche, die in der Region landwirtschaftlich genutzt wird	< 7,5 %

Modul zu Bodenbearbeitungsmethoden			
Die Teilmenge aus der Grundgesamtheit der Betriebe gemäß der Definition in Artikel 7 mit Ackerland	<i>Flächenvariablen</i> – Ackerland	7,5 % oder mehr Fläche, die in der Region landwirtschaftlich genutzt wird	< 7,5 %
Modul zu Obstanlagen			
Die Teilmenge aus der Grundgesamtheit der Betriebe gemäß der Definition in Artikel 7 mit einer dieser Variablen zu Obstanlagen, die den in Artikel 7 Absatz 5 genannten Schwellenwert erreichen	<i>Variablen zu Obstanlagen</i> – Die Variablen zu Obstanlagen bezüglich Äpfel, Birnen, Aprikosen, Pfirsichen, Nektarinen, Orangen, kleinen Zitrusfrüchten, Zitronen, Oliven, Tafeltrauben und Trauben für Rosinen, die den in Artikel 7 Absatz 5 genannten Schwellenwert erreichen	5 % oder mehr Fläche, die in der Region landwirtschaftlich genutzt wird	< 7,5 %
Modul zu Rebanlagen			
Die Teilmenge aus der Grundgesamtheit der Betriebe gemäß der Definition in Artikel 7 (mit Keltertrauben)	<i>Variablen zu Rebanlagen</i> – Keltertrauben	5 % oder mehr Fläche, die in der Region landwirtschaftlich genutzt wird	< 7,5 %